

Neufassung der Wahlordnung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Münster

§ 1 Geltungsbereich / Wahlvoraussetzung / Zuständigkeit

(1) Die Elternbeiräte der dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden und im Bereich der Stadt Münster angesiedelten Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe - dazu gehören auch die Kindertageseinrichtungen privat-gewerblicher Träger - wählen jährlich in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November den Jugendamtselternbeirat Münster. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst sind die Elternbeiräte der reinen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und der sogenannten Spielgruppen.

(2) Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich Elternbeiräte von mindestens 15 % der Kindertageseinrichtungen Münsters an der Wahl beteiligen.

(3) Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahl obliegen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster (Jugendamt) als Wahlleitung. Das Jugendamt schreibt dazu rechtzeitig alle entsprechenden Kindertageseinrichtungen in seinem Bereich mit der Bitte an, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung - bei der ein neuer Elternbeirat möglichst bis zum 10. Oktober gewählt wird - einzuberufen und dafür zu sorgen, dass dem Amt unmittelbar nach dieser Wahl die Kontaktdaten der / des für die Versammlung der Elternbeiräte bestimmten Delegierten des neu gewählten Elternbeirats (i. d. R. Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. Sprecherin oder Sprecher des neu gewählten Elternbeirats) übermittelt werden. Gleichzeitig gibt das Jugendamt in dem an die vorgenannten Kindertageseinrichtungen gerichteten Schreiben den zuvor mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat abgestimmten Termin und Ort für die Versammlung der Elternbeiräte / Wahl des Jugendamtselternbeirats bekannt.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats

(1) Der Jugendamtselternbeirat setzt sich aus mindestens sieben und maximal 21 (einundzwanzig) von der Versammlung der Elternbeiräte gewählten Mitgliedern zusammen, dabei sollen möglichst alle Stadtteile repräsentiert sein.

(2) Die Versammlung der Elternbeiräte kann darüber hinaus Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Jugendamtselternbeirats wählen.

§ 3 Wahlzeit

Der Jugendamtselternbeirat wird für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres gewählt und tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte ein neuer Jugendamtselternbeirat gewählt worden ist. Sollte bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte die Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirats nicht zu Stande kommen, so existiert damit ab sofort für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres bzw. bis zur - frühestens im wiederum darauffolgenden Kindergartenjahr erfolgenden - erneuten Wahl eines Jugendamtselternbeirats kein Jugendamtselternbeirat.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die bei der Versammlung der Elternbeiräte anwesenden Delegierten der Elternbeiräte oder deren Vertretungen. Delegierte können gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz NRW ausschließlich gewählte Elternbeiräte sein.

(2) Die Wahlberechtigten weisen sich zur Wahl des Elternbeirats als solche durch Vorlegen der an sie persönlich gerichteten Einladung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (= Wahlbenachrichtigung) aus. Auf Verlangen hat die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte sich gegenüber der Wahlleitung über ihre bzw. seine Person mit dem Personalausweis auszuweisen. Die Wahlleitung stellt die Wahlberechtigung fest.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die zur Wahl erschienen sind oder sich vorab schriftlich um ein Mandat beworben haben.

(2) Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Wahltermin

Die Wahl des Jugendamtselternbeirats findet jährlich in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt. Wahltermin und -ort werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Abstimmung mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat festgelegt. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien lädt die Delegierten der Elternbeiräte schriftlich und rechtzeitig zur Versammlung der Elternbeiräte und damit zur Wahl des Jugendamtselternbeirats ein.

§ 7 Wahlvorschläge

Jede wählbare Person gemäß § 5 Abs. 1 kann von Wahlberechtigten zur Wahl in den Jugendamtselternbeirat vorgeschlagen werden, Wahlberechtigte können sich somit auch selbst vorschlagen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl eine Stimme.

(2) Vornamen und Nachnamen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie die Bezeichnungen der von ihnen vertretenen Kindertageseinrichtungen werden - nachdem diese Personen erklärt haben, dass sie sich für die Wahl zu Verfügung stellen - von der Wahlleitung für alle Anwesenden gut leserlich auf eine Tafel geschrieben. Es müssen sich mindestens so viele Personen für die Wahl bewerben, wie zur Wahl mindestens vorgesehen sind.

(3) Die Wahlleitung gibt jeder Wahlbewerberin und jedem Wahlbewerber die Gelegenheit, sich kurz vorzustellen und Aussagen zu ihrem bzw. seinem im Jugendamtselternbeirat ggf. vorgesehenen Engagement zu machen.

(4) Darauf erfolgt die Wahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats. Die Wahl wird als Urnenwahl mittels vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellter Stimmzettel durchgeführt. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter schreibt den/die Nachnamen (bei gleichen Nachnamen zur Unterscheidung auch den Vornamen) der/des von ihr bzw. ihm favorisierten Wahlvorschlags/Wahlvorschläge gut leserlich auf einen entsprechenden Stimmzettel und legt ihn in eine dafür vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellte Urne. Die Anzahl der von den Wahlberechtigten auf den Stimmzettel zu schreibenden Wahlvorschläge bleibt den Wahlberechtigten überlassen.

(5) Die Wahlleitung informiert vor Beginn der Wahl darüber, dass die Wählenden bei Bedarf die Unterstützung einer ihnen vertrauten Person zur Abwicklung ihrer Wahl nutzen können.

(6) Jeder auf einen Stimmzettel geschriebener gültige Wahlvorschlag wird als eine Stimme gezählt. Ungültig sind unleserliche und / oder nicht zugelassene Wahlvorschläge.

(7) Eine offene Wahl (Blockwahl) ist zulässig, wenn die gesamte Versammlung der Elternbeiräte damit einverstanden ist.

(8) Sollte die vorgesehene Mindestanzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats bzw. der Ersatzmitglieder mit dem ersten Wahldurchgang nicht gewählt werden, so ist ein zweiter Wahldurchgang im gleichen Verfahren durchzuführen - nötigenfalls ein dritter Wahldurchgang. Wird auch dabei die vorgesehene Mindest-Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl nicht gewählt, so kommt kein neuer Jugendamtselternbeirat zu Stande.

(9) Unmittelbar nach Abschluss jedes Wahldurchganges zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und gibt der Versammlung der Elternbeiräte das Ergebnis bekannt. Bei Urnenwahl sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nötigenfalls das Losverfahren. Voraussetzung für die Wahl ist, dass die Gewählten die Wahl annehmen.

(10) Die Wahlleitung fertigt eine Wahlniederschrift und gibt diese den Elternbeiräten und dem ggf. gewählten Jugendamtselternbeirat innerhalb von einer Woche per Brief bekannt.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet die Wahlleitung.

(2) Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 10 Änderung der Wahlordnung

Über Änderungen der Wahlordnung entscheidet die Versammlung der Elternbeiräte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Münster, den 10.11.2021

Für den im Kindergartenjahr 2021/2022 amtierenden Jugendamtselternbeirat Münster

gez. Ann-Christin Spatzier 1. Vorsitzende 2021/22

Für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

gez. Saskia Gellinek